

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. **März 2022**
findet die

Wahl zum Landtag des Saarlandes

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Gemeindebezirk Nonnweiler	
Wahlraum:	Kurhalle, Am Hammerberg 1a	
Wahlbezirk 2:	Gemeindebezirk Bierfeld	
Wahlraum:	Bürgerhaus, Am Butzenberg 14a	
Wahlbezirk 3:	Gemeindebezirk Braunshausen	
Wahlraum:	Bürgerhaus, Peterbergstraße 2	
Wahlbezirk 4:	Gemeindebezirk Kastel	
Wahlraum:	Castellum St. Wilfridus, Im Brühl 25	
Wahlbezirk 5:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Nord	
Wahlraum:	Hunnenringhalle, Ringwallstraße 8	
Wahlbezirk 6:	Gemeindebezirk Otzenhausen/Süd	
Wahlraum:	Pfarrheim, Kirchstraße 6	
Wahlbezirk 7:	Gemeindebezirk Primstal/Mettnich	
Wahlraum:	Pfarrsaal, Matzenberg 3	
Wahlbezirk 8:	Gemeindebezirk Primstal/Mühlfeld	
Wahlraum:	Mehrzweckhalle, Kannenberg 3	
Wahlbezirk 9:	Gemeindebezirk Schwarzenbach	
Wahlraum:	Ev. Gemeindehaus, Höhenstraße 47	
Wahlbezirk 10:	Gemeindebezirk Sitzerath	
Wahlraum:	Benkelberghalle, Im Unterdorf 28b	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis 6. März 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im

Sitzungssaal des Rathauses (Briefwahlvorstand I – umfasst die Wahlbezirke Nonnweiler, Kastel und Schwarzenbach)

ehem. Grundschule Otzenhausen (Briefwahlvorstand II - umfasst die Wahlbezirke Bierfeld, Braunshausen, Otzenhausen/Nord und Otzenhausen/Süd)

sowie

Mehrgenerationenhaus Nonnweiler (Briefwahlvorstand III - umfasst die Wahlbezirke Primstal/Mettnich, Primstal/Mühlfeld und Sitzerath)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung in schwarzem Druck die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe sowie der Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und bei der Angabe der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 10 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 10 Abs. 7 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.
Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp
Küstrinerstr. 6
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/818181
Infotelefon: 0681/815126
E-mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Damit die Wahl mit einer Stimmzettelschablone möglich ist, sind alle Stimmzettel am oberen rechten Rand gelocht.

Nonnweiler, den 11. März 2022

Der Gemeindevahleleiter
Dr. Franz Josef Barth, Bürgermeister